

SICHERHEITSDATENBLATT entsprechend Verordnung (EU) 453/2010
DEUREX® S 30 Micro-Serie

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES / GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsnamen: DEUREX® S 3001 M
DEUREX® S 3009 M
DEUREX® S 3012 M
DEUREX® S 3017 M
DEUREX® S 3030 M

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches

Industrielle Anwendung (Verwendungskategorie SU 3)
- Additiv für Pulverlacke

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

DEUREX AG
Dr.-Bergius-Straße 8 – 12
D - 06729 Elsteraue
Tel.: +49(0) 3441 / 8 29 29 29, Fax: +49(0)3441 / 8 29 29 28
Material-Safety@Deurex.com
www.Deurex.com

1.4. Notrufnummer

Gemeinsames Gif tinformat ionszentrum der Länder
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
D-99089 Erfurt
Tel.: +49(0)361 - 730730

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufungsregeln nach Richtlinie 67/548/EWG in der aktuellsten Anpassung:

R-Sätze: keine
S-Sätze: keine

Einstufungsregeln nach Verordnung (EG) 1272/2008 [GHS]:

H-Sätze: keine
P-Sätze: keine

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG in der aktuellsten Anpassung:

keine

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) 1272/2008 [GHS]:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und bei sachgemäßem Umgang gehen von dem Produkt keine Gefahren für den Mensch und die Umwelt aus. Die in der chemischen Industrie üblichen Mindeststandards für Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Die Stoffe erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB → Kapitel 12.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Chemische Identität und Charakterisierung:

Name des Stoffs:	Silica
CAS-Nr.:	112926-00-8
EG-Nr.:	231-545-4
REACH-Nr.:	01-2119379499-16

3.2. Gemische

Nicht zutreffend. Das Produkt ist kein Gemisch.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Eine Gefährdung durch den Stoff kann während der Verarbeitung im heißen Zustand auftreten (Verbrennungsgefahr)!

Nach Einatmen: Staub kann die Atemwege reizen. Beim Einatmen von Dämpfen, Rauch und Gasen, die bei höheren Temperaturen entstehen, sind Irritationen der Atemwege möglich. Betroffene Personen an die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Kontakt mit heißem Produkt Erste Hilfe entsprechend dem Grad der Verbrennung. Betroffene Körperstelle mit kühlem Wasser abkühlen. Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen. Kleider nur entfernen, wenn sie nicht an der Haut haften. Betroffene Stellen mit sterilem Metalline-Brandtuch bedecken und für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Augenkontakt: Fremdkörper verursachen mechanische Reizungen. Fremdkörper entfernen. Auge bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen. Bei Beschwerden den Arzt konsultieren.



Nach Verschlucken: Den Mund mit Wasser ausspülen. Betroffene Person an die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher

Anweisung durch medizinisches Personal. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine typischen Symptome und Wirkungen bekannt. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlensäure, Wassersprühnebel. Löschmittel auf den Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
Brandgase nicht einatmen → Kapitel 10.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Zugelassenen ortsunabhängigen Überdruck-Pressluftatmer und Feuerwehrschutzkleidung tragen.



Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzmaßnahmen / Schutzausrüstungen → Kapitel 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt mechanisch aufnehmen und der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Heißes, flüssiges Produkt erstarren lassen und in sauberen Behältern zwecks Wiederverwertung oder Entsorgung sammeln. Nicht in die Kanalisation und in das Oberflächenwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanische Aufnahme. Bei Entsorgung des Abfalles bzw. des kontaminierten Materials Abfallgesetzgebung beachten → Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten → Kapitel 8.
Von Entzündungsquellen fernhalten sowie Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Das Produkt ist in der angelieferten Form **nicht** staubexplosionsfähig, jedoch Staubbildung und Staubaufwirbelung vermeiden. In Gegenwart abgelagerter brennbarer Stäube ist mit Explosionsgefahr zu rechnen. Bei der Verarbeitung kann es zur Ansammlung von explosionsgefährlichen Feinstaub kommen, wodurch eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann. Gute Be- und Entlüftung des Arbeitsplatzes, geeignete Absaugung und Entlüftung an den Verarbeitungsmaschinen erforderlich. Wachse sind Gleitmittel, Rutschgefahr!



7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingung: Trocken und bei Raumtemperatur (10 – 25 °C).
Relative Luftfeuchtigkeit < 80%.
Direkte Sonneneinstrahlung sowie Hitze, Feuchtigkeit, Wasser und andere schädigende Einflüsse vermeiden → Kapitel 10.
Nicht mit Lebensmitteln und Futtermitteln zusammen lagern.
Lagerklasse: 13 – nicht brennbare Feststoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Beim Umgang mit flüssigem (heißem) Produkt besteht Verbrennungsgefahr.



Produkte enthalten rezepturgemäß keine:

- Schwermetalle,
- VOC-Anteile,
- Verbindungen, die in der Chemikalien-Verbotsverordnung gelistet sind,
- Stoffe gemäß Richtlinie 2002/95/EG – Anhang II,
- Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 – Anhang XIV (SVHC-Listung).

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICH SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
Allgemeiner Staubgrenzwert:
Einatembare Fraktion (E-Staub): 4 mg/m³ (Schichtmittelwert)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition ist arbeitsplatzbezogen durch den Anwender erforderlich.

8.2.1. Geeignete technische Sicherungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen - lokale oder Raumabsaugung. Falls dies nicht ausreicht, muss Atemschutz getragen werden.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen und geeignete Schutzkleidung tragen. Staub nicht einatmen. Vor Pausen Hände waschen. Verschmutzte Kleidung ausziehen. Nach Kontakt Hautflächen mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine organischen Lösemittel verwenden.

Augen- / Gesichtsschutz:

Schutzbrille (DIN EN 166)

Haut - /Körperschutz:

Bei intensivem Kontakt Schutzhandschuhe verwenden (DIN EN 374). Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen, geprüft nach z.B. EN 374, ausreichenden Schutz. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.

Geeignetes Material Butylkautschuk

Geeignetes Material Nitrilkautschuk

Geeignetes Material PVC



Schutzbekleidung beim Umgang mit heißen Stoffen tragen. Diese Produkte sind Gleitmittel, Rutschgefahr! Geeignete Schuhe tragen (antistatische Arbeitsschuhe).



Atenschutz:

Bei Staubentwicklung Feinstaubmaske tragen. Kurzzeitig Filtergerät, Filter P2



8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Angaben zur Umweltexposition → Kapitel 6, 7 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Allgemeine Angaben

Farbe:	Weiß
Aggregatzustand:	Fest
Lieferformen:	Pulver
Geruch:	geruchlos

9.2. Sonstige Angaben

pH-Wert:	3,5 – 5,5
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	> 1700 °C
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Der Stoff ist nicht entzündlich.
Zündtemperatur:	> 400 °C
Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt / der Stoff ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr:	Bildung zündfähiger Staub/Luftgemische möglich.
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht als brandfördernd eingestuft
Dampfdruck:	keine Daten verfügbar
Dichte bei 20°C:	2,60 g/cm ³
Schüttdichte:	keine Daten verfügbar
Dampfdichte (Luft = 1):	keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Daten verfügbar
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	unlöslich
organischen Lösemitteln:	keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	0,53 log POW
Viskosität dynamisch:	nicht anwendbar
Viskosität kinematisch:	nicht anwendbar
Sonstige Angaben	Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem technischen Datenblatt.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Nicht bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter Normalbedingungen und den genannten Handhabungs- und Lagerbedingungen gemäß Kapitel 7 stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig. Jedoch kann die Anreicherung von Feinstaub zu einer Staubexplosionsgefahr führen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität:

LD50 Wert: > 5000mg/kg (Ratte)

Akute dermale Toxizität:

LD50 Wert: > 2000 mg/kg (Kaninchen)

Akute inhalative Toxizität:

LC50 Wert: > 58,8 mg/l (Ratte)

Expositionsdauer: 4 h

Reizwirkung Haut: Keine Reizwirkung

Reizwirkung Auge: Keine Reizwirkung

Sensibilisierung: Nicht sensibilisierend.

Keimzellen-

Mutagenität: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Karzinogenität: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Reproduktions-

toxizität: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Weitere Angaben: Bei vorschriftsmäßigem Umgang mit den Produkten, bei dem die Arbeitshygiene eingehalten und das Einatmen von Stäuben und Dämpfen vermieden wird, besteht kein Gesundheitsrisiko.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die Produkte sind wasserunlöslich und können durch abiotische Prozesse (z.B. mechanisches Abscheiden) weitestgehend aus dem Wasser eliminiert werden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Log Pow: 0,53

12.4. Mobilität im Boden

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilungen

Die Stoffe erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Vom Abfallerzeuger ist die Entsorgung des Produktes entsprechend dem Verwendungszweck branchen- und prozessspezifisch mit dem örtlichen Entsorgungsfachbetrieb auf der Grundlage von lokalen Entsorgungsbestimmungen und nationalen Verordnungen und Gesetzen vorzunehmen. Kontaminierte Verpackungen sind entsprechend den lokalen und nationalen Verordnungen und in Rücksprache mit den örtlichen Entsorgungsfachbetrieben zu entsorgen.

Für Europa ist vom Abfallerzeuger die Abfallschlüsselnummer gemäß dem europäischen Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG) festzulegen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind die Produkte nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Der Transport hat nur in Übereinstimmung mit ADR für Straßen-, RID für Eisenbahn-, ADNR/IMDG für Schiffs-/See- und IATA für Lufttransport zu erfolgen.

	Straßenverkehr - ADR - Schienenverkehr - RID -	Schiffsverkehr - ADNR - Seeverkehr - IMDG -	Luftverkehr - IATA -
14.1. UN-Nummer	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.2. UN-Versandbezeichnung	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.3. Transportgefahrenklasse	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.4. Verpackungsgruppe	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.5. Umweltgefahren	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender → Kapitel 6 bis 8			
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht zutreffend.			

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung:

nach EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG: keine
nach Verordnung EG/1272/2008: keine

Internationale Vorschriften

Verordnung (EG) 1907/2006
Verordnung (EG) 1272/2008
Verordnung (EU) 453/2010
Richtlinie 67/548/EWG
Richtlinie 91/689/EWG
Richtlinie 94/62/EG
Richtlinie 1999/45/EG
Richtlinie 2002/95/EG
Richtlinie 2002/96/EG
- jeweils in der aktuellsten Version einschl. aller Ergänzungen und Berichtigungen

Nationale Vorschriften:

Beachtung der entsprechenden Vereinbarungen, Regelungen und Gesetze des jeweiligen Landes.

Einstufung nach GefStoffV. (BRD):	nein
Technische Anleitung Luft (TAL _{Luft}):	keine Einstufung
Hinweise zur Beschäftigungseinschränkung:	keine

Nationale chemische Verzeichnisse:

EINECS/ELINCS (Europäische Gemeinschaft)	gelistet
TSCA (USA)	gelistet
DSL/NDSL (Canada)	gelistet
MITI/ENCS (Japan)	gelistet
ECL (Korea)	gelistet
AICS (Australien)	gelistet
IECSC / NEPA (China)	gelistet
PICCS (Philippinen)	gelistet
NZIoC (Neuseeland)	gelistet
CSNN (Taiwan)	gelistet

Wassergefährdungsklasse:

Klasse	nwg
Kenn-Nr.	849
Quelle	VwVwS (Anhang 1)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Entfällt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 [REACH] Artikel 37 (4)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auflistung aller R- und S-Sätze nach Richtlinie 2001/59/EG vom 06.08.2001:

R-Sätze: ---

S-Sätze: ---

Auflistung aller H- und P-Sätze nach Verordnung EG/1272/2008 vom 16.12.2008:

H-Sätze: ---

P-Sätze: ---

Einschränkungen:

Diese Information bezieht sich lediglich auf die oben stehende Produktklasse und braucht nicht gültig zu sein, wenn dieses mit einem anderen Produkt oder in einem beliebigen Prozess eingesetzt wird.

Weitere Informationen:

Die Information entspricht unseren heutigen Kenntnissen, sie ist korrekt und vollständig, und wird mit bestem Gewissen, allerdings ohne eine Garantie, abgegeben. Es bleibt in der Verantwortlichkeit des Benutzers, sich davon zu überzeugen, ob die Information vollständig und für seinen besonderen Verwendungszweck des Produktes geeignet ist.

Quellenangabe:

Betriebsinterne Informationen

→ Kapitel 15